CHRISTA-UND-PETER-SCHERPF-GYMNASIUM
PRENZLAU

Regelung zur Abholung kranker Schüler von der Schule

Sehr geehrte Eltern,

die Regelung zur Abholung kranker Schülerinnen und Schüler des Gymnasium basiert auf der Nummer 7 der VV-Aufsicht vom 08. Juli 1996, in der geänderten Fassung vom 29.06.2022, des Landes Brandenburg.

Da Sie als Eltern das Sorgerecht für Ihr Kind, das noch nicht volljährig ist, haben, sind Sie im Falle einer plötzlichen Erkrankung des Kindes von der Schule telefonisch zu benachrichtigen bzw. ein von Ihnen benannter Vertreter, der der Schule schriftlich bekannt sein muss (siehe Vollmacht).

Ist eine „sofortige ärztliche Versorgung nicht erforderlich, ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Abholung durch die Eltern zu veranlassen“, wenn Sie zustimmen. Sollten Sie oder eine Vertretung nicht erreichbar sein, kann Ihr Kind von uns allein nach Hause geschickt werden. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der „Gesundheitszustand, [das] Alter und [die] Reife sowie [die] Entfernung zur Wohnung“ dies zulassen.

Sollten Sie oder eine Vertretung Ihr Kind aus der Schule abholen, melden Sie sich bitte zuerst im Sekretariat. Ihre Meldung im Sekretariat verbinden Sie mit der Unterschrift, die gleichzeitig als Entschuldigung **für den laufenden Tag** gilt. Geht Ihr Kind alleine nach Hause, bekommt es diesen Entschuldigungszettel vom Sekretariat mit.

Sollte die Schwere der Erkrankung oder ein Unfall eine sofortige ärztliche Versorgung notwendig erscheinen lassen, wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst benachrichtigt. In diesem Fall sind Sie als Eltern für die Transportkosten verantwortlich.[1]

Mit freundlichen Grüßen

L. Melters
Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten:

Ort / Datum Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

[1] Alle Zitate: VV-Aufsicht Land Brandenburg, Punkt 7, Absätze 2 und 3.